

## Nr. 57. **Verordnung,**

die Enteignung von Grundeigenthum für den Bau eines Gleises im Schwarzwasserthale bis an die Landesgrenze für die schmalspurige Eisenbahn Wolkenstein-Jöhstadt betreffend;

vom 30. Mai 1892.

**U**m eines Theils den Bewohnern von Jöhstadt, welche nach dem dortigen Bahnhofe nur eine sehr steile Straße benutzen können, eine bequemere An- und Abfuhr für Wagenladungsgüter zu ermöglichen und andern Theils der Glader'schen Spritzenfabrik eine Gleisverbindung zu verschaffen, macht sich von dem Bahnhofe Jöhstadt der zu eröffnenden schmalspurigen Eisenbahn Wolkenstein-Jöhstadt aus der Bau eines Gleises im Schwarzwasserthale bis an die Landesgrenze in die Nähe der gedachten Spritzenfabrik dringend erforderlich. Es wird deshalb mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend vom 21. Juli 1855 (G. u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnlinie Wolkenstein-Jöhstadt durch den Bau eines Anschlußgleises im Schwarzwasserthale in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Tagelöhner ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 8. Juli 1835 (G. u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur  
J ö h s t a d t  
betroffen.

Dresden, den 30. Mai 1892.

**Ministerium des Innern.**

v. Meißel.

Gerärdorf.